

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2, Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Neumark (7020):

1/2, 1/8, 1/10, 5, 5a, 6, 8/1, 14, 15/1, 25a, 30, 38, 45, 56a, 58, 66, 67, 78b, 80/1, 80a, 80c, 91/3, 95, 97/6, 97/15, 97/16, 97/21, 97/22, 97/23, 97/24, 97/25, 97/26, 97/27, 97/28, 97/36, 97b, 98a, 98c, 98e, 106/1, 109, 111/1, 111/2, 111b, 116, 117/1, 119/6, 119/8, 119/9, 121, 122/1, 122/2, 122/6, 123c, 125b, 125c, 125d, 126/3, 126/5, 126/6, 127/17, 128/1, 135/1, 139/2, 139/10, 140, 143a, 147/3, 148/18, 148/34, 148/37, 148/41, 148l, 150/1, 150a, 150b, 222/16, 230/3, 230/8, 230b, 230e, 230f, 230g, 230i, 230k, 230l, 230m, 230n, 230o, 230p, 230z, 243/20, 243/22, 243/33, 243/36, 243/50, 243/60, 243/66, 257q, 257s, 260/2, 266, 271/21, 274/1, 278/1, 279/1, 279c, 279g, 305/2, 305/3, 307/2, 340/2, 340/9, 342/4, 342/5, 344a, 393/1, 395a, 401/7, 401/8, 401/16, 401/19, 401/22, 410/5, 410/6, 410/23, 410/25, 410/26, 410/27, 410/28, 410/30, 513, 515, 516, 517, 524, 525, 526, 531/8, 541/4, 544, 545/1, 550/2, 551/2, 558, 561/2, 564/1, 571, 575, 577, 578, 582, 583, 587/3, 592, 593/1, 593/2, 597, 598, 608, 612, 613, 614, 615/3, 616/1, 617/5, 618/1, 619, 620/2, 637/6, 668/8, 668/22, 684, 713/15, 714/6, 722, 724/12, 730/1, 741, 748/1, 750, 760, 773, 774, 780, 781, 782/1, 783/1, 784, 786, 787, 788, 789, 790/2, 821/1, 821/2, 828/5, 829, 831/4, 835, 845, 849/3, 849/6, 849/8, 858/1, 867, 868, 874/36, 874/61, 874/73, 874/77, 874/90 und 874/91

Gemarkung Reuth (7028):

1/1, 4, 5/1, 9, 12, 13/1, 17, 18, 21, 22, 25, 26, 32/7, 34, 35, 36, 42/7, 42/8, 42/9, 50, 56, 57, 60/6, 60/7, 60/8, 60/11, 62/2, 63, 64, 68/2, 68/3, 71, 73, 75, 82, 90/2, 90/3, 102, 108, 109, 112, 113, 114, 115, 129, 133, 135/1, 137/1, 142/3, 143/6, 148/5, 149/1, 149/2, 154/1, 157, 158, 163, 164, 165, 170, 175/4, 176/1, 179/1, 196/3, 197/11, 201/5, 201/6, 201/7, 201/10, 201/11, 201/12, 202/1, 202/3, 204/1, 208/2, 210, 211/1, 211/2, 211/3, 212/1, 212/3, 218, 245/11, 251/2, 252/1, 253, 256/5, 256/10, 256/14, 257/1, 262/1, 263/4, 263/5, 263/6, 263/7, 264/1, 266/2, 267, 269, 272, 274, 277/3, 280/1, 281/2, 286/1, 286/2, 288, 289/2, 289/5, 289/7, 319, 321, 325/2, 326/1, 326/2, 327, 334 und 335

Art der Änderung

1. Änderung des Gebäudenachweises

Die Änderung der Daten erfolgte aufgrund der Übernahme von Gebäudedarstellungen aus dem jeweiligen Luftbild. Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis der Gebäude und der Nutzung von der Örtlichkeit abweichen kann, solange der Gebäudebestand und die Nutzung des Flurstückes nicht vor Ort aufgemessen wurden.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Die Fortführungs nachweise Nr. 7020-316 und 7028-189 liegen

**ab dem 20. 12. 2010 bis zum 28. 01. 2011
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Um den Nachweis der Gebäude im Liegenschaftskataster stets aktuell zu halten, benennt das SächsVermKatG in § 6 folgende Pflichten der Grundstückseigentümer:

Wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung des Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes im Liegenschaftskataster zu verlassen.

Die Übernahme der Gebäudedarstellung aus dem Luftbild entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der oben genannten Einmessungspflicht.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 30. 11. 2010

Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zum Vollzug des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Lagerung und Behandlung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
durch die Firma Wilfried Böhm Containerdienst,
Schrott- und Brennstoffhandel
Az.: 106.11/1302/10/8.11/2-01**

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma **Wilfried Böhm Containerdienst, Schrott- und Brennstoffhandel, vertreten durch den Inhaber Herrn Ingo Böhm, Wiedenberger Weg 5 in 08237 Steinberg**, beantragte am 08. 10. 2010 bei der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Vogtlandkreis, gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 08. 2010 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Nummern 8.11 Buchstaben b) aa) und bb), 8.12 Buchstaben a) b) und 8.9 Buchstabe b) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 08. 2009 (BGBl. I S. 2723), in der jeweils geltenden Fassung die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Flurstück Nummern 412/2 und 414/3 der Gemarkung Rebesgrün. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, die der Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c Satz. 1 und 2 UVPG hat ergeben, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 a Satz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Vogtlandkreis nicht selbstständig anfechtbar ist.

Plauen, den 26. Dezember 2010

Landratsamt Vogtlandkreis

i.V.
Beck
Dezernent

RICHTLINIE

des Jugendamtes Vogtlandkreis

**über die Gewährung von Beihilfen entsprechend
des SGB VIII im Vogtlandkreis**

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Beihilfen beziehen sich auf Jugendhilfeleistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 33, 34, 35, 35 a und für junge Volljährige § 41 SGB VIII (KJHG), ausgenommen ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen.

Erfolgen Zahlungen von anderer Stelle zum gegebenen Anlass, werden diese verrechnet.

Bei Heimkindern erfolgt eine Zahlung von Beihilfen unter Anrechnung der im Basisentgelt der Einrichtung enthaltenen Leistungen.

Bei der Gewährung der Beihilfe für Hilfeempfänger soll im Einzelfall berücksichtigt werden, ob der Hilfeempfänger familiengelöst ist oder nicht.

Alle angegebenen Beträge sind Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Bewilligung erfolgt prospektiv, d. h. eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.